

Karl Heinz Roth

## **Bis zum Sankt Nimmerleinstag: Der Umgang der bundesdeutschen Machtelite mit der Reparationsfrage**

Eine Dokumentation

Um die Jahreswende 1945/46 fand in Paris eine Inter-Alliierte Reparationskonferenz statt, auf der griechische Ansprüche auf Kriegsschädigung im Umfang von 7,1 Milliarden US-Dollar vereinbart und protokolliert wurden. Durch diesen Betrag sollte Griechenland in den Stand versetzt werden, die Folgen der deutschen Besatzungsherrschaft zu überwinden. Die Deutschen hatten Griechenland im April 1941 überfallen und in den folgenden dreieinhalb Okkupationsjahren schreckliche Massaker an der Zivilbevölkerung verübt. Sie hatten über 1.000 Ortschaften niedergebrannt, die Rohstoffressourcen geplündert, hohe Defizite im bilateralen Handelsverkehr aufgebaut und die Zentralbank zur Finanzierung ihrer Kriegführung im östlichen Mittelmeer und in Nordafrika gezwungen. Dadurch war es zu einer Hyperinflation mit einem extremen Anstieg der Lebensmittelpreise gekommen, sodass allein im Winter 1941/42 100.000 Menschen verhungerten. Und als sich die Deutschen im Herbst 1944 wieder zurückzogen, zerstörten sie drei Viertel der griechischen Handelsflotte und 80 Prozent des Straßen- und Schienennetzes.

Alle diese Schäden sollten in den folgenden Jahren durch eine Inter-Alliierte Reparations-Agentur (IARA) durch Demontagen und Warenlieferungen, durch die Abgabe von Schiffen der deutschen Handelsflotte und den Transfer eines Teils des deutschen Auslandsvermögens kompensiert werden. Aus heutiger Sicht erscheint der dabei in Aussicht genommene Gegenwert von 7,1 Milliarden US-Dollar sehr gering. Dieser Eindruck relativiert sich jedoch, wenn wir den dabei zugrunde gelegten Preisstand des Jahres 1938 bedenken. Bis heute hat der US-Dollar seine Kaufkraft um den Faktor 15 verringert, und unter Berücksichtigung der Wechselkurs-Relationen zwischen Reichsmark, D-Mark und Euro resultiert daraus ein Betrag von mindestens 90 Milliarden Euro.

Bis heute haben sich die griechischen Regierungen immer wieder für die Begleichung der deutschen Reparationsschulden eingesetzt – aber weitgehend erfolglos. Bis Ende der 1950er Jahre erhielt Griechenland aus dem Reparationspool der IARA nur Lieferungen im Gegenwert von 25 Millionen US-Dollar. 1960 folgten weitere 115 Millionen D-Mark im Rahmen einer sogenannten Globalentschädigung für NS-Opfer, hinzu kamen 2001 nochmals 20 Millionen Euro zur Entschädigung griechischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die in Nazi-Deutschland ausgebeutet worden waren. Das war aber nur ein Bruchteil der offenen Reparationsschuld. Alle Versuche der griechischen Seite, hier Abhilfe zu schaffen, stießen entweder ins Leere oder wurden mit undiplomatischer Härte zurückgewiesen.

Die deutsche Verweigerungshaltung Griechenland gegenüber war kein Einzelfall. Seit Beginn der 1950er Jahre setzte die bundesdeutsche Machtelite alle Hebel in Bewegung, um die im Kontext internationaler Vertragsverhandlungen immer wieder aufkommenden Reparationsforderungen auszumanövrieren. Als die Bundesregierung im Februar 1953 mit den Westmächten - USA, Großbritannien und Frankreich - das Londoner Schuldenabkommen schloss, gelang es ihr vor allem mit US-amerikanischer Unterstützung, die Reparationsfrage auszuklammern und auf einen späteren Friedensvertrag zu vertagen. Damit war es ihr in einem ersten Schritt gelungen, die westlichen Großmächte auf ihre Seite zu bringen und die „kleinen Alliierten“ – darunter auch Griechenland – zu isolieren, obwohl deren Reparationsansprüche dadurch keineswegs in Frage gestellt waren. Der nächste Schritt folgte dann ein Jahr später, als die Westmächte mit der BRD einen Überleitungsvertrag zur Erlangung ihrer Souveränitätsrechte abschlossen. Erneut wurde die Reparationsfrage ausgeklammert und auf einen späteren Friedensvertrag vertagt. Parallel dazu schränkten die Westmächte aber auch ihre Reparationsansprüche ein und verzichteten auf weitere Demontagen. Mittelbar waren davon auch die „kleinen Alliierten“ betroffen, obwohl sie mit dem Vertragswerk selbst nichts zu tun hatten, denn die Tätigkeit der IARA wurde dadurch erheblich eingeschränkt.

Auf der Basis dieser ungleichen, die „kleinen Alliierten“ benachteiligenden Verträge von 1953 und 1954 erreichte die Bundesregierung Ende der 1950er Jahre den

vorläufigen Stopp der Reparationsleistungen. Die IARA wurde aufgelöst, nachdem die Sowjetunion und Polen ihrerseits schon im August 1953 auf die Fortsetzung ihrer separat betriebenen Reparationen aus der DDR verzichtet hatten. Da aber die Ansprüche der „kleinen Reparationsgläubiger“ – neben Griechenland vor allem Jugoslawien, die Niederlande und andere europäische Länder – damit keineswegs vom Tisch waren, verlegte sich die westdeutsche politische Elite jetzt auf eine Hinhaltenaktik. Sie verwies alle noch ausstehenden Reparationsforderungen auf den künftigen Friedensvertrag, dessen Abschluss sie zugleich von der „Wiedervereinigung“ abhängig machte. Im Verlauf der 1960er Jahre rückte diese Perspektive jedoch in weite Ferne, und damit schien auch die Reparationsfrage auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben zu sein.

Was sollte aber geschehen, wenn genau dieses Ereignis – der Zusammenschluss der BRD und der DDR und ein abschließender Friedensvertrag mit den alliierten Siegermächten – einschließlich der Sowjetunion – auf die Tagesordnung gesetzt wurde? Eine solche Perspektive tauchte erstmals 1969/70 auf, als die Bundesregierung eine Sicherheits- und Friedensofferte der Warschauer Paktstaaten mit ihrer „Neuen Ostpolitik“ beantwortete. Im Fall einer Annäherung der beiden Machtblöcke wäre die Reparationsfrage unweigerlich auf den Tisch gekommen, und es hätte sich erneut eine Front der Reparationsgläubiger bilden können. Mit genau dieser Frage wandte sich der deutsche Botschafter in Luxemburg im April 1969 an das Auswärtige Amt (Dokument Nr.1). Knapp einen Monat später erteilten ihm die Reparationsexperten des westdeutschen Außenministeriums eine aufschlussreiche Antwort (Dokument Nr. 2). Sie beruhigten den Luxemburger Botschafter zunächst mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für einen Friedensvertrag auf absehbare Zeit nicht gegeben seien, dass man also die in Sachen Reparationsfrage „schlafenden Hunde nicht wecken“ sollte. Käme es aber unvorhergesehener Weise trotzdem zu diesem Ereignis, dann werde man den wieder aktiv werdenden Reparationsgläubigern gegenüber erstens eine entsprechende Gegenrechnung aufmachen und die Gebietsverluste und Vertreibungen aus den Ostgebieten ins Spiel bringen, zweitens auf den seitens der vier alliierten Großmächte ausgesprochenen Reparationsverzicht rekurrieren und diese drittens gegen die kleineren Reparationsgläubiger ausspielen. Das aber seien nur Vorkehrungen für einen Plan B. Vorrang habe auch weiterhin angesichts der Unwahrscheinlichkeit eines

Friedensvertrags das Spielen auf jenen Zeitgewinn, der durch die Bestimmungen der Verträge von 1953 und 1954 in der Reparationsfrage erzielt worden war.

Als sich im Kontext der osteuropäischen Umbrüche von 1989/90 der Anschluss der DDR an die Bundesrepublik abzeichnete, wurde es ernst für die deutschen Reparationsexperten. Denn nun kam just auf sie zu, womit sie die Griechen, Jugoslawen, Italiener, Niederländer, Belgier und Norweger jahrzehntelang getröstet hatten: Der Friedensvertrag mit den alliierten Siegermächten – und damit auch die abschließende Klärung der Reparationsfrage. Wie wir einer Vorlage des Kanzlerberaters Horst Teltschik an Kohl vom März 1990 entnehmen können, schworen sie dem Bundeskanzler und die gesamte Führungsgruppe der politischen Klasse auf eine bemerkenswerte Sprachregelung ein (Dokument Nr. 3): Sie verwiesen erstens darauf, dass die BRD bislang nur Absichtserklärungen zur Reparationsfrage abgegeben, aber noch keinen einzigen konkreten Vertrag unterzeichnet hatte. Zweitens machten sie klar, dass bei den nun anstehenden Verhandlungen mit den alliierten Siegermächten ein Abkommen durchgesetzt werden musste, das mit einem Friedensvertrag nichts zu tun hatte, weil ein Friedensvertrag unweigerlich eine abschließende Reparationsvereinbarung einschloss. Und drittens konnte man ja darauf hinweisen, dass sich die Reparationsfrage aufgrund der in den vergangenen Jahrzehnten erbrachten Entschädigungsleistungen, durch die Verzichtserklärungen der großen Siegermächte und nicht zuletzt durch den Zeitfaktor („45 Jahre nach Kriegsende“) „de facto erledigt“ habe.

Wie wir inzwischen wissen, haben sich die deutschen Verhandlungspartner des Zwei-Plus-Vier-Vertrags exakt an die Vorgaben ihrer Experten aus der Ministerialbürokratie gehalten. In einem ersten Schritt brachten sie die „amerikanischen Freunde“ – Bush und Baker – und danach auch Großbritannien und Frankreich auf ihre Seite und erklärten gemeinsam mit ihnen den Begriff „Friedensvertrag“ zum Tabuthema. Gegenüber den sich monatelang sträubenden sowjetischen und polnischen Verhandlungspartnern spielten sie die Karte ihrer bislang schon erbrachten Entschädigungszahlungen und des „Verjährungsfaktors“ und erzwangen schließlich ihren Rückzieher, indem sie die endgültige Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als deutscher Ostgrenze implizit von der Absetzung der Reparationsfrage von der Traktandenliste abhängig machten. Gegenüber den

„kleinen Alliierten“ – insbesondere Jugoslawien, Griechenland und Italien – hatten sie dagegen leichtes Spiel: Sie entzogen ihnen ihr Mitspracherecht, indem sie sie einfach vom Verhandlungstisch fernhielten.

Mit der Ratifikation des Zwei-plus-Vier-Vertrags einen Tag vor dem DDR-Anschluss schien die Reparationsfrage tatsächlich „de facto erledigt“ zu sein. Sie war es indessen keineswegs aus der völkerrechtlichen Perspektive, denn auch der De-facto-Friedensvertrag vom 2. Oktober 1990 war für Griechenland oder Jugoslawien genauso wenig bindend wie der Überleitungsvertrag aus dem Jahr 1954. Ihre Reparationsansprüche bestanden uneingeschränkt weiter. Jugoslawien und Griechenland haben sie auch danach immer wieder geltend gemacht: Jugoslawien bis zum Untergang der Jugoslawischen Föderation im Jahr 1999 und die griechischen Regierungen bis heute. Ihrer Hartnäckigkeit haben wir es zu danken, dass der zynische Umgang der deutschen Machtelite mit der Reparationsfrage endlich zum Skandal wird. Wer heute immer noch die deutsche Reparationsschuld ablehnt, sollte sich weitere Krokodilstränen in Sachen Erinnerungskultur ersparen.

Dokument Nr. 1.

Schreiben der Deutschen Botschaft in Luxemburg an das Bonner Auswärtige Amt

Luxemburg, den 9. April 1969

Betr. Europäische Sicherheits- und Friedenskonferenz

Hier: Wiederaufleben der Reparationsforderungen gemäss Londoner  
Schuldenabkommen

Durch das Londoner Schuldenabkommen von 1953<sup>1</sup> gelang es dank des Entgegenkommens unserer amerikanischen Freunde, die gewaltigen Reparationsforderungen der Feindstaaten des letzten Weltkrieges bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückzustellen, d.h. unsere Gegner des letzten Weltkrieges ad calendas<sup>2</sup> Graecas zu vertrösten. Eigentlich müsste es doch unser Interesse sein,

---

<sup>1</sup>Im Original irrtümlich: 1949

<sup>2</sup>Im Original: kalendas

diesen Zwischenzustand des Nichtzustandekommens eines Friedensvertrages so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, um diese Forderungen unserer einstigen Gegner durch Zeitablauf einer Verwirkung oder Verjährung zuzuführen. Anders ausgedrückt: man sollte schlafende Hunde nicht wecken.

Neuerdings wird nun aber als Fernziel unserer Entspannungspolitik gelegentlich im Westen, aber auch – siehe die neuesten Beschlüsse der Warschauer Paktstaaten in Budapest vom Februar 1969 – im Osten von dem Plan einer europäischen Sicherheits- und Friedenskonferenz gesprochen. Bisweilen wird zum Ausdruck gebracht, dass das Ergebnis dieser Konferenz ein europäischer Sicherheits- und Friedensvertrag sein müsse, der gewissermaßen den Abschluss des zweiten Weltkrieges und der durch ihn in Europa aufgekommenen Probleme darstelle. Es muss m.E. in diesem Zusammenhang mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Unterzeichnerstaaten des Londoner Schuldenabkommens zu gegebener Zeit die Frage anschneiden oder die These aufstellen werden, dass mit einem solchen Sicherheits- und Friedensvertrag die im Londoner Schuldenabkommen zurückgestellten Reparationsforderungen aus dem zweiten Weltkrieg wieder aufleben. Denn wann sollen eigentlich nach dem Willen der Unterzeichner des Londoner Schuldenabkommens (zu denen übrigens ausser Jugoslawien kein kommunistischer Staat gehört) die Reparationsforderungen der geschädigten Feindstaaten des zweiten Weltkrieges wieder zur Verhandlung stehen, wenn nicht bei der im Anschluss an einen solchen umfassenden Friedensvertrag. Angesichts unserer gesicherten Währungslage könnte – zumal wenn inzwischen eine weitere Lockerung des NATO-Verbandes eingetreten ist – die Begehrlichkeit unserer jetzigen Partner und einstigen Gegner zu einer Front von Gläubigern führen, die uns – jedenfalls rechtlich – in eine äusserst schwierige Position bringen könnten. Ich wäre – nur zu meiner eigenen Unterrichtung – für eine Mitteilung dankbar, wie das Auswärtige Amt zu diesem Fragenkomplex steht.

[Unterschrift]

(Quelle: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, B 86 / 1271)

Dokument Nr. 2

Antwortschreiben des Auswärtigen Amts an die Deutsche Botschaft Luxemburg,  
Bonn, 6. Mai 1969

[...] Die Bundesregierung hält nach wie vor an dem seit je vertretenen Standpunkt fest, daß ein Friedensvertrag, in dem dann auch die finanziellen und sonstigen Kriegsfolgen geregelt werden müßten, nur von einer gesamtdeutschen Regierung geschlossen werden könnte, an seine Vorbereitung also entscheidende Schritte zur Wiedervereinigung gekoppelt sein müßten. Da die Verwirklichung einer solchen Forderung in der gegenwärtigen Lage aussichtslos erscheint, ist für uns auch die Diskussion über einen Friedensvertrag zur Zeit nicht aktuell. Nach wie vor sind die Pariser Verträge von 1954 für die Bundesrepublik Deutschland die maßgeblichen Kriegsabschlußverträge. Auch das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1954 gehört zu diesen vorläufigen Kriegsabschlußverträgen.

In dieser Lage wird die in Ihrem o.a. Bericht geäußerte Auffassung, daß wir kein Interesse daran haben können, durch eine Diskussion über einen Friedensvertrag zur Zeit ruhende Reparationsforderungen unserer ehemaligen Kriegsgegner wieder zu wecken, vollauf geteilt. Sollte es jedoch wider Erwarten in absehbarer Zeit zu Gesprächen über die Vorbereitung eines gesamtdeutschen Friedensvertrages kommen, dürfen unsere Gegenforderungen nicht außer Acht gelassen werden. Die Tatbestände der Vertreibung und Landnahme in Ost- und Mitteleuropa sowie die Enteignung des deutschen privaten Auslandsvermögens wären in einem solchen Falle als Grundlagen für eine deutsche Aufrechnung heranzuziehen. Es kann auch unterstellt werden, daß unsere NATO-Verbündeten, insbesondere die Partner des Pariser Vertragswerkes, die Reparationsfrage im Verhältnis zu Deutschland als erledigt ansehen. Die Entstehung einer einheitlichen Front der Gläubiger des letzten Weltkrieges müßte sich angesichts der verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Interessenlage dieser Gläubiger und der neuen, nach dem zweiten Weltkrieg entstandenen politischen Gegensätze, wohl vermeiden lassen. [...]  
[gez. Unterschrift]

(Quelle: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, B 86 / 1271)

Dokument Nr. 3:

Vorlage des Ministerialdirektors Horst Teltschik an Bundeskanzler Kohl, Bonn, 15. März 1990<sup>3</sup>

Betr.: Berechtigung eventueller Reparationsforderungen von Siegern des 2. Weltkriegs gegen ein vereintes Deutschland  
Hier: Völkerrechtliche Bewertung

Zur Information

Die nachfolgenden Leitsätze stellen die Ergebnisse des beigefügten, mit dem Auswärtigen Amt abgestimmten Kurzgutachtens dar.<sup>4</sup>

- Der in der Völkerrechtspraxis geltende Begriff des Reparationsanspruchs umfaßt alle völkerrechtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Kriegereignissen. Er umfaßt also auch Individualansprüche geschädigter Staatsangehöriger der Siegerstaaten.
- Gegenwärtig hat keiner unserer ehemaligen Kriegsgegner gegen uns einen Anspruch auf Reparationsleistungen.

Reparationsansprüche entstehen dem Grund und der Höhe nach durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Sieger und Besiegtem. Eine vertragliche Verpflichtung zur allgemeinen Reparationsleistung für Schäden im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg sind wir bisher nie eingegangen.

= In dem von uns unterzeichneten Londoner Schuldenabkommen von 1953 haben wir lediglich einer Regelung zugestimmt, wonach „eine Prüfung der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen ... bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt wird.“

Wann die „endgültige Regelung der Reparationsfrage“ erfolgen soll, ist im Londoner Schuldenabkommen nicht geregelt.

= Auch aus dem mit den Westalliierten geschlossenen Überleitungsvertrag geht nur hervor, daß „die Frage der Reparationen durch einen Friedensvertrag Deutschlands mit seinen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden soll.“

---

<sup>3</sup>Die Vorlage enthält zahlreiche Unterstreichungen. Sie wurden bei der Transkription weggelassen.

<sup>4</sup>Die Anlage wurde nicht mit abgedruckt.



Auch dies ist keine vertragliche Vereinbarung eines konkreten Reparationsanspruchs.

- Ein Anspruch unserer ehemaligen Kriegsgegner auf Reparationsleistungen könnte erst aufgrund von Verpflichtungen entstehen, die wir im Rahmen eines friedensvertraglichen oder sonstigen, die Reparationsfrage regelnden Abkommens eingehen. Die Übernahme solcher Verpflichtungen wollen wir unter allen Umständen vermeiden.
- Aufgrund der o.a. Bestimmungen des Überleitungsvertrages können wir bei Abschluß eines formellen Friedensvertrages aber nicht vermeiden, daß die Reparationsfrage als Ganze und in Form konkreter Absprache auf den Tisch kommt und wir unter Druck gesetzt werden, uns zur Zahlung von Reparationen zu verpflichten. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung wie auch die Regierung eines künftigen vereinigten Deutschlands ein vorrangiges Interesse, sich jeder Forderung nach Abschluß eines Friedensvertrags zu widersetzen.
- Ohne Abschluß eines formellen Friedensvertrages können wir darauf verweisen, daß der Eintritt der Wiedervereinigung nicht bedeutet, daß die Reparationsproblematik noch einmal aufgerollt werden muß,  
= weil dies nirgendwo vertraglich vereinbart ist  
= weil die Reparationsproblematik durch das Fehlen konkreter, vertraglich vereinbarter Verpflichtungen, durch Verzichtserklärungen unserer ehemaligen Gegner und durch die bereits erbrachten Leistungen Deutschlands 45 Jahre nach Kriegsende de facto erledigt ist.  
Teltschik

(Quelle: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, Bearbeitet von Hans Jürgen Küsters und Daniel Hofmann, München 1998, Dok. Nr. 222, S. 955-856)

(03.04.2015)